

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 11**

**Freitag, 02.06.2017**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 38/16 Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005
- 39/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Neubau einer Grundschule mit Turnhalle, Tiefgarage, oberirdischen Stellplatzanlagen und Freianlagen“ der Gemeinde Poing auf den Grundstücken Flurnrn. 366, 368/2, 368/18 und 369 der Gemarkung Poing
- 40/44 Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Fa. Hörmann KG Verkaufsgesellschaft über ein Sickerbecken in den Untergrund und mit Notüberlauf in den Hennigbach, Errichtung eines naturnahen Sickerbeckens und Renaturierung des Hennigbaches nach § 68 Abs. 2 WHG (Plangenehmigung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 693, Gemarkung Anzing
- 41/99 Blutspendetermine im Landkreis Ebersberg



38/16

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

**Art. 1**

**§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,71 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,05 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00
c) künstliche Mineralfasern	3,74 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 14,00 €
d) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,48 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsächlich entstandenen Kosten		

**Art. 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Ebersberg, den 22.05.2017

Robert Niedergesäß  
Landrat

\*\*\*\*\*



39/42

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2016-2679 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Neubau einer Grundschule mit Turnhalle, Tiefgarage, oberirdischen Stellplatzanlagen und Freianlagen**“ der **Gemeinde Poing** auf den Grundstücken Flurnrn. 366, 368/2, 368/18 und 369 der Gemarkung Poing folgenden

### Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan Lageplan vom 27.10.2016
- Eingabeplan Grundriss Untergeschoss vom 27.10.2016
- Eingabeplan Grundriss Erdgeschoss vom 27.10.2016
- Eingabeplan Grundriss Obergeschoss vom 27.10.2016
- Eingabeplan Schnitte 1 vom 27.10.2016
- Eingabeplan Schnitte 2 vom 27.10.2016
- Eingabeplan Ansichten vom 27.10.2016
- Freiflächengestaltungsplan vom 21.10.2016

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 und Sonderbau.

- II. Der mit dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan zur Fällung beantragte Baumbestand wird zum Entfernen freigegeben.
- III. (nicht abgedruckt)
- IV Von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 5 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine Abweichung folgenden Inhalts zugelassen:
- Verkürzung der Abstandsflächen zwischen Schulgebäude und Turnhalle auf eine Tiefe von jeweils 2,50 m, mit einer Länge von 16,65 m.
- V. (nicht abgedruckt)
- VI (nicht abgedruckt)
- .

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. **Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner sollen einen bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder



Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Soweit in diesem Bescheid für verfügte Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), sind sie insoweit auch bei Einlegung einer Klage zu erfüllen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht möglich.

Sonstige Hinweise:

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 19.05.2017

Constanze Pasch

\*\*\*\*\*

40/44

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Fa. Hörmann KG Verkaufsgesellschaft über ein Sickerbecken in den Untergrund und mit Notüberlauf in den Hennigbach**

**Errichtung eines naturnahen Sickerbeckens und Renaturierung des Hennigbaches nach § 68 Abs. 2 WHG (Plangenehmigung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 693, Gemarkung Anzing**

Vorhaben:

Im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung wird ein Sickerbecken naturnah angelegt sowie der Hennigbach ökologisch ausgebaut.

Das Sickerbecken soll mit einer Beckensohlengröße von 395 m<sup>2</sup> und einer Wasserfläche von ca. 600 m<sup>2</sup> naturnah angelegt werden.

Der Hennigbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Rahmen des Ausbaus auf einer Länge von ca. 220 m linksufrig aufgeweitet und die Böschungen abgeflacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine



Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante naturnahe Gestaltung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

**Rechtsgrundlagen:**

Für die o.g. Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG durchgeführt.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben erteilt das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Herr Buschek, unter der Telefonnummer 08092/823-484, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Ebersberg den, 23.05.2017

Hans-Jürgen Buschek

\*\*\*\*\*

41/99

**Blutspendetermine im Landkreis Ebersberg**

<b>Fr</b>	<b>85586 POING</b>	<b>16:00 Uhr - 20:00 Uhr</b>
02.06.2017	Schulstr. 29 C	Katholisches Pfarrheim St. Michael